

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN REISEASSISTENZ

Diese Versicherung ist eine Gruppenversicherung, die von LANDAL GREENPARKS zugunsten seiner Kunden abgeschlossen wurde, die eine Reise auf einer Website oder über ein Reisebüro gebucht haben und sich für den Beitritt zur Gruppenversicherung entschieden haben.

Dieser Versicherungsvertrag ist nicht obligatorisch.

Der Versicherungsvertrag besteht aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die durch die Besonderen Geschäftsbedingungen und Ihr Mitgliedszertifikat ergänzt werden. Im Falle eines Widerspruchs gehen die Besonderen Geschäftsbedingungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, und das Mitgliedszertifikat ersetzt sowohl die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch die Besonderen Geschäftsbedingungen.

Internationale Sanktionen

Der Versicherer wird weder Versicherungsschutz gewähren noch einen Kosten ersetzen oder eine sonstige Leistung erbringen, die in diesem Versicherungsvertrag beschrieben ist, wenn dies den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte: <https://www.europ-assistance.com/en/who-we-are/international-regulatory-information>

Achtung

Sie sind im Rahmen dieser Gruppenversicherung nur dann versichert, wenn Sie am Abreisetag die offiziellen Reiseempfehlungen einer staatlichen Behörde in Ihrem Wohnsitzland befolgt haben. Zu den Empfehlungen beziehen sich auf offizielle Reiseverbote.

DEFINITIONEN

1997 GESETZ:

Das luxemburgische Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 27. Juli 1997 in der jeweils geänderten Fassung.

ABREISEDATUM: Das in der sich auf die Reise beziehende Rechnung, die von dem Vertriebspartner ausgestellt wurde, angegebene Startdatum der Reise.

AUSLAND: Alle Länder, mit Ausnahme Ihres Wohnsitzlandes.

DRITTE: Jeder, der nicht Versicherte Person, Familienmitglied, Verwandter Dritten Grades oder eine Mitreisende Person ist.

ENDDATUM: Das Enddatum der Reise, das in der sich auf die Reise beziehende ausgestelltten Rechnung, angegeben ist.

ERKRANKUNG: Jede Änderung des Gesundheitszustandes aus anderen Gründen als einer Körperverletzung.

FAMILIENMITGLIED: Ehemann, Ehefrau oder Lebenspartner, Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Schwiegersöhne und -töchter, Brüder und Schwestern, Schwager, Schwägerin, Großeltern und Enkelkinder der Versicherten Person.

GESCHÄFTSRÄUME: Immobilien, die sich im Eigentum der Versicherten Person befinden oder von ihr oder einem Unternehmen der Versicherten Person für ihre berufliche Tätigkeit gemietet werden.

GRUPPENVERSICHERUNG: Diese Gruppenversicherung, die der Versicherungsnehmer im Interesse seiner Kunden abgeschlossen hat, die ihr beitreten können.

LEBENSPARTNER: Die verheiratete Person, der juristische oder de facto Lebenspartner der Versicherten Person, der unter dem gleichen Dach wie die Versicherte Person lebt.

MITGLIEDSCHAFT:

Der Beitritt der Versicherten Person zur Gruppenversicherung, um von ihren Leistungen im Rahmen einer bestimmten Reise zu profitieren.

MITGLIEDSCHAFTSZERTIFIKAT: Schriftliche Bestätigung oder ein elektronisches Dokument, das der Versicherten Person bei der Bestätigung der Mitgliedschaft zugesandt wird.

MITREISENDE PERSON: Jede Person mit Ausnahme der Versicherten Person, die mit Ihnen gebucht hat, um mit Ihnen auf der Reise zu reisen.

PANNE: Die Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs aufgrund normaler Unfallursachen, und daher unvermeidbar und unvorhergesehen, die dessen Bewegung verhindern oder dessen Immobilisierung verursachen.

PASSAGIER: Natürliche Person, die das versicherte Fahrzeug bei einem unter Beteiligung dieses unerwarteten Unfall belegt (im Rahmen der maximal zulässigen Belegungsgrenzen des Fahrzeugs), vorausgesetzt, dass es sich um einen nicht zahlenden Passagier handelt und allein im Rahmen der ausdrücklich genannten Garantien.

RAUB: Drohung mit oder Einsatz von körperlicher Gewalt gegen die Versicherte Person.

REISE:

Die gebuchte Leistung, die eine oder mehrere Reisedienstleistungen umfassen kann Versicherte Person: Flüge, Zugtickets, Kreuzfahrten, Hotelreservierungen, Unterkünfte, Buchung oder Pauschalreisen.

REISEVERANSTALTER:

LANDAL GREEN PARKS

SCHWERE ERKRANKUNG: Eine Erkrankung, die von einem zugelassenen Arzt diagnostiziert wurde, und insbesondere:
a) wenn eine schwere Erkrankung eine Versicherte Person betrifft, ist es notwendig, dass ein zugelassener Arzt erklärt, dass Sie nicht reisefähig sind;

b) bei anderen Personen als der Versicherten Person ist es notwendig, dass ein zugelassener Arzt eine Krankenhausbehandlung für mehr als 48 aufeinanderfolgende Stunden für erforderlich erklärt.

SCHWERER SCHADEN: Sachschäden, die einen Betrag von 5.000 € übersteigen, wenn sie Ihren Wohnsitz oder Ihren Zweitwohnsitz betreffen oder den gewöhnlichen Geschäftsablauf beeinträchtigen, wenn sie Ihre Geschäftsräume betreffen.

SCHWERE VERLETZUNG: Verletzung durch einen Unfall, und insbesondere:

a) wenn eine schwere Verletzung die Versicherte Person betrifft, ist es notwendig, dass ein zugelassener Arzt erklärt, dass Sie nicht reisefähig sind;

b) bei anderen Personen als der Versicherten Person ist es notwendig, dass ein zugelassener Arzt eine Krankenhausbehandlung für mehr als 48 aufeinanderfolgende Stunden für erforderlich erklärt.

SELBSTBETEILIGUNG:

Bertrag, der auf Ihre Kosten verbleibt.

STREIK: Die gemeinsame Einstellung der Arbeit oder Arbeitsverweigerung der Arbeitnehmer als Maßnahme des Arbeitskampfes.

TERRORISMUS: Eine Handlung, die die Anwendung von Gewalt oder Gewalt und / oder deren Androhung beinhaltet, die von einer Person oder Gruppe bzw. Gruppen von Personen allein oder im Auftrag von oder in Verbindung mit einer Organisation/Organisationen oder Regierungen, die sich für politische, religiöse, ideologische oder ähnliche Zwecke einsetzen, mit der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen. Jeder terroristische Akt muss von einer Behörde des Ortes, an dem er stattgefunden hat, offiziell als solcher angesehen werden.

URLAUBSVERTRETUNG: Die Person, die die Versicherte Person während ihrer Reise beruflich vertritt.

UNFALL: Ein plötzliches und unvorhergesehenes, äußeres Ereignis, das zu einer nicht beabsichtigten Körperverletzung einer natürlichen Person führt.

UNSER BETRIEBSARTZ: Der Arzt, der vom Versicherer ausgewählt wird, um den Gesundheitszustand der Versicherten Person festzustellen.

VERSICHERER / WIR / UNS / UNSERE: EUROP ASSISTANCE S.A ist eine französische Aktiengesellschaft nach dem französischen Versicherungsgesetz mit Sitz in 2, rue Pillet-Will, 75009 Paris, Frankreich, mit einem Kapital von EUR 46,926,941, eingetragen im Handelsregister von Nanterre unter der Nummer 451 366 405, die diese Gruppenversicherung über ihre irische Niederlassung EUROP ASSISTANCE S.A. IRISH BRANCH mit Sitz in Ground Floor, Central Quay, Block B, Riverside IV, SJRQ, Dublin 2, DO2 RR77, Irland und eingetragen beim irischen Handelsregister unter der Nummer 907089 betreibt.

Europ Assistance S.A. wird von der französischen Aufsichtsbehörde (ACPR), 4 Place de Budapest – CS 92459 - 75436 Paris Cedex 09, Frankreich, beaufsichtigt.

Die irische Niederlassung arbeitet in Übereinstimmung mit dem Code of Conduct for Insurance Undertakings (Code of Ethics for Insurance Companies), der von der Central Bank of Ireland herausgegeben wurde. Sie ist in der Republik Irland unter der Nummer 907089 registriert und ist in Ihrem Land im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig.

VERSICHERTE PERSON / SIE / IHR:

Der Kunde des Versicherungsnehmers, der Mitglied der Gruppenversicherung ist und die Reisebegleiter der Versicherten Person.

VERSICHERUNGSNEHMER: LANDAL GREEN PARKS

VERSICHERTES FAHRZEUG: Unter der Voraussetzung, dass die versicherten Fahrzeuge:

- im Wohnsitzland zugelassen sind und dass das amtliche Kennzeichen die Anforderungen der Zulassungsbescheinigung für das aufgeführte Fahrzeug erfüllt, versichern wir:
- das Kraftfahrzeug, Auto, dessen zulässige Gesamtmasse nicht 3,5 Tonnen überschreitet, und Motorrad mit 125 cm³ oder mehr, im Besitz eines der Versicherten;
- den Leasing- oder Firmenwagen, dessen gewöhnlicher Fahrer der Versicherte ist und dessen zulässige Gesamtmasse nicht 3,5 Tonnen überschreitet;
- den vom Fahrzeug gezogenen Anhänger und den nicht Wohnzwecken dienenden gezogenen Caravan oder Wohnwagen.

Der vom versicherten Fahrzeug gezogene Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse nicht 750 kg überschreitet, der nicht Wohnzwecken dienende gezogene Caravan oder der gezogene Wohnwagen, dessen zulässige Gesamtmasse nicht 3,5 Tonnen überschreitet, sind automatisch durch die Prämie des versicherten Fahrzeugs gedeckt

Somit sind Fahrzeuge mit gewerblichem Kennzeichen, Fahrzeuge für den gewerblichen Personen- oder Güterverkehr, Taxis, Rettungswagen, Fahrschulen, Leichenwagen, landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie zur Vermietung bestimmte Fahrzeuge ausgeschlossen. Es sind auch die dort angehängten Anhänger versichert, wenn ihr Kennzeichen besondere Bedingungen enthält. Die Anhänger, die den Rechtsvorschriften für Sondertransporte unterliegen, sowie die zum Transport von Fahrzeugen bestimmten Anhänger sind ausgeschlossen und sind nicht gedeckt.

Infolgedessen gilt das Ersatzfahrzeug als versichertes Fahrzeug, das heißt das Fahrzeug im Besitz eines Dritten mit Wohnsitz im Herkunftsland, wenn dieses Fahrzeug für eine Dauer von maximal einem Monat das benannte Fahrzeug ersetzt, das vorübergehend außer Betrieb ist. Dieser Ersatz muss uns sofort zur Kenntnis gebracht werden und auf jeden Fall vor einem Schadenfall mit diesem.

VERWANDTE DRITTEN GRADES: Onkel und Tanten des Versicherten und die Kinder der Geschwister.

VORERKRANKUNG/ BEREITS BESTEHENDE KRANKHEIT: Eine Krankheit, die bei der Versicherten Person bereits vor Ihrer Mitgliedschaft in der Gruppenversicherung diagnostiziert wurde.

WINTERSPORT: Snowboarding, Skifahren, Schlittschuhlaufen, Rodeln, Schneemobilfahren, Eishockey und mehr im Allgemeinen jede Sportart, die im Schnee ausgeübt werden kann.

WOHNSITZ: Der Ort, an dem die Versicherte Person als Hauptversicherter in den Einwohnerregistern eingetragen ist.

WOHNSITZLAND: Das Land, in dem Ihr Wohnsitz liegt.

1. WO SIND SIE VERSICHERT?

Die Versicherung bietet Deckung in den Ländern, die in der Reise enthalten sind, mit Ausnahme der folgenden Länder und Gebiete: Nordkorea, Syrien, Venezuela, Iran, Weißrussland, Myanmar (Birma), Afghanistan, die Russische Föderation und die von der Russischen Föderation annektierten ukrainischen Gebiete (Annexion von Belgien nicht anerkannt): Krim, Donezk, Luhansk, Saporischschja, Cherson.

2. MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft der Versicherten Person in der Gruppenversicherung erfolgt entweder elektronisch (über eine Internet-Website oder per E-Mail), mündlich bei Fernabsätzen per Telefon oder schriftlich bei Käufen bei einem Reisebüro.

Um für die Mitgliedschaft in Frage zu kommen, muss jede der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- (a) Die Versicherte Person muss eine Reise beim Versicherungsnehmer oder bei einem von diesem autorisierten Vertriebspartner (einschließlich des Reiseveranstalters) gebucht haben;
- (b) Von der Versicherte Person gebuchte Reisen dürfen nicht länger als 90 aufeinander folgende Tage dauern;
- (c) Die Mitgliedschaft in der Versicherung kann bis zu einem (1) Tag vor Abreisedatum erfolgen.

Die Mitgliedschaft ist abhängig von der Zahlung der Prämie durch die Versicherte Person.

3. DAUER

Dauer der Mitgliedschaft

Vorbehaltlich der Prämienzahlung durch Die Versicherte Person ist der Beginn der Mitgliedschaft:

- a) bei Verkauf in den Räumlichkeiten eines Vertriebspartners der Reise (einschließlich des Reiseveranstalters): das Datum, an dem die Versicherte Person seine Zustimmung zur Mitgliedschaft bestätigt hat;
- b) bei telefonischem Verkauf: das Datum, an dem die Versicherte Person seine Zustimmung zur Mitgliedschaft am Telefon bestätigt hat;
- (c) bei Verkauf per Website oder E-Mail: das Datum, an dem die Versicherte Person seine Zustimmung zur Mitgliedschaft per E-Mail bestätigt hat.

Die Mitgliedschaft endet an dem im Mitgliedschaftszertifikat angegebenem Datum oder, soweit nicht im Folgenden abweichend angegeben, am Tag des Endes der Deckung, wie unten erläutert. Diese Mitgliedschaft ist nicht stillschweigend erneuerbar.

Inkrafttreten der Garantien

Zu den Assistance-Leistungen: Was Assistance-, Gepäck-, Wintersportversicherung, Reiseunterbrechung, Betriebsunterbrechung, medizinische Hilfe, nicht-medizinische Hilfe betrifft, sind Sie vom Abreisedatum bis zum Enddatum versichert.

Die Versicherungsdeckung ist für den reservierten Zeitraum (vom Abreisedatum bis zum Enddatum) gültig. Wenn Ihre Destination über 500 km von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt ist, sind Sie für die gesamte Reisedauer (einen Tag vor und einen Tag nach dem reservierten Zeitraum) versichert.

Widerrufsrecht

Bitte lesen Sie den Abschnitt „WIE SIE MIT UNS IN KONTAKT TRETEN KÖNNEN“ um Details zum weiteren Vorgehen zu erhalten.

4. PRÄMIE

Die Prämie wird dem Versicherten Person vor Mitgliedschaft mitgeteilt und beinhaltet Steuern und Gebühren. Sie wird dem Versicherer zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft bezahlt.

5. SCHADENSABWICKLUNG

Der Schadensbetrag, für den Wir haftbar gemacht werden können, ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines angemessenen Schadensnachweises oder nach einer mit uns getroffenen Vergleichsvereinbarung bezüglich des Anspruchs fällig.

Die Zahlung einer der Versicherten Person geschuldeten Entschädigung erfolgt in derselben Währung, in der das Mitglied die Prämie bezahlt hat.

Sie müssen uns (i) unverzüglich nach Eintritt eines versicherten Ereignisses kontaktieren und (ii) Uns die für die Beurteilung des Schadensfalls erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen (aufgeführt in Ihren Besonderen Versicherungsbedingungen).

6. FEHLDARSTELLUNG ODER NICHT-OFFENLEGUNG

Falsche oder unrichtige Angaben oder Zurückhaltung der Versicherten Person können den Anspruch auf Deckung ganz oder teilweise beeinträchtigen, einschließlich als Folge der Aufhebung oder Beendigung der Mitgliedschaft.

7. ERHÖHUNG ODER VERMINDERUNG DES RISIKOS

Die Versicherte Person informiert den Versicherer schriftlich über jede Erhöhung oder Verminderung der durch die Gruppenversicherung abgedeckten Risiken als Folge der Mitgliedschaft, sofern und soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist.

8. SCHADENMINDERUNGSPFLICHT

Die Versicherte Person hat alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um den durch ein versichertes Ereignis verursachten Schaden zu vermeiden oder zu minimieren.

9. FORDERUNGSÜBERGANG

Nach Kostenübernahme übernimmt der Versicherer alle Rechte und Ansprüche, die die Versicherte Person gegenüber Dritten hat, die für den Vorfall gegenüber der Versicherten Person verantwortlich sind.

Unser Rückforderungsrecht ist auf die Gesamtkosten beschränkt, die uns durch die Erfüllung dieser Gruppenversicherung entstehen.

Sie werden bei der Ausübung unseres Forderungsübergangs angemessen mit uns zusammenarbeiten.

10. SONSTIGE VERSICHERUNGEN

Die Versicherte Person hat dem Versicherer schriftlich mitzuteilen, ob er einen anderen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, der dasselbe/dieselben Risiko/en abdeckt. Im Schadensfall hat die Versicherte Person den Schaden an alle Versicherer zu melden, und dabei jedem der Versicherer den Namen der anderen Versicherer mitzuteilen.

Jeder Versicherer ist für die Zahlung der Entschädigung nach dem 1997 Gesetz verantwortlich.

11. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die Gruppenversicherung, die Mitgliedschaft, ihre Auslegung und jede andere Frage im Zusammenhang mit der Auslegung, der Gültigkeit oder der Funktionsweise und Ausführung unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Gruppenversicherung, der Mitgliedschaft oder dessen Zweck oder Gestaltung (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) ergeben, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts der Stadt Luxemburg (*Tribunal d'arrondissement de et à Luxembourg*).

12. VERJÄHRUNGSFRIST

1. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche aus dieser Gruppenversicherung beträgt drei Jahre ab dem Tag des anspruchsbegründenden Ereignisses.
2. Weist eine Partei jedoch nach, dass sie erst zu einem späteren Zeitpunkt von diesem Ereignis Kenntnis erlangt hat, so beginnt die Frist erst ab diesem Zeitpunkt und darf fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Ereignisses nicht überschreiten (ausgenommen im Falle von Betrug).
3. Bei der Haftpflichtversicherung läuft die Frist für die Rückgriffklage der Versicherten Person gegen den Versicherer ab der Rechtsklage des Geschädigten, unabhängig davon, ob es sich um einen ursprünglichen Ersatzanspruch handelt, oder ob es sich um einen späteren Anspruch als Folge einer Schadensverschlimmerung oder den Eintritt eines neuen Schadens handelt.
4. Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen verjährt die Regressklage der Versicherten Person gegen den Versicherer nach fünf Jahren ab dem Tag, an dem die Tatsache, dass die Versicherte Person für den Schaden verantwortlich ist, eingetreten ist oder, wenn eine Straftat vorliegt, ab dem Tag, an dem sie von der Versicherten Person begangen wurde. Weist der Geschädigte jedoch nach, dass ihm sein Recht gegenüber dem Versicherer nicht bekannt war, so beginnt die Frist erst zu diesem Zeitpunkt, darf aber zehn Jahre nach dem schadensverursachenden Ereignis oder, wenn eine Straftat vorliegt, ab dem Tag, an dem sie begangen wurde, nicht überschreiten.
5. Die Regressklage (*action récursoire*) des Versicherers gegen die Versicherte Person verjährt nach drei Jahren ab dem Datum der Zahlung durch den Versicherer (außer im Falle von Betrug).
6. Die Verjährungsfrist gilt für Minderjährige, Entrechtete und andere Unfähige, außer in Bezug auf die unter Punkt 5 und 6 genannten Maßnahmen.
7. Die Verjährungsfrist richtet sich nicht gegen das Mitglied, den Begünstigten oder den Geschädigten, der nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen handeln kann.
8. Wurde der Schaden rechtzeitig gemeldet, wird die Verjährungsfrist unterbrochen, bis der Versicherer seine Entscheidung der anderen Partei schriftlich mitgeteilt hat.
9. Die Verjährungsfrist für die in Punkt 5 genannte Maßnahme wird unterbrochen, sobald der Versicherer über die Bereitschaft des Geschädigten informiert wird, Ersatz für seinen Verlust zu verlangen. Diese Unterbrechung endet, sobald der Versicherer den Geschädigten schriftlich über seine Entschädigungsentscheidung oder seine Ablehnung informiert.
10. Jede Verweisung an eine zur Prüfung der Beschwerden berechtigten verantwortlichen Stelle, unterbricht die oben genannte Verjährungsfrist.

13. ABTRETUNG

Sie dürfen die Mitgliedschaft nicht ohne Unsere vorherige schriftliche Zustimmung abtreten.

14. DATENSCHUTZ

Der Zweck dieser Datenschutzerklärung ist es, zu erklären, wie und zu welchen Zwecken wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden. Bitte lesen Sie diese Datenschutzerklärung sorgfältig durch.

1. Welche juristische Person wird Ihre personenbezogenen Daten verwenden?

Der Datenverantwortliche ist Ihr Versicherer: Europ Assistance S.A. Irische Niederlassung, deren Hauptgeschäftssitz sich im Ground Floor, Central Quay, Block B, Riverside IV, SJRQ, Dublin 2, DO2 RR77, Ireland befindet, wobei die Niederlassung beim irischen Handelsregister unter der Nummer 907089 eingetragen ist.

Europ Assistance S.A. ist eine nach dem französischen Versicherungsgesetzbuch regulierte Gesellschaft mit Sitz in 2, rue Pillet-Will, 75009 Paris, Frankreich, eine im Handelsregister von Nanterre unter der Nummer 450 366 405 eingetragene société anonyme.

Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben oder ein Recht auf Ihre persönlichen Daten ausüben möchten, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten (DSB) unter den folgenden Kontaktdaten:

Europ Assistance S.A Irish branch.,
Ground Floor, Central Quay, Block B, Riverside IV, SJRQ, Dublin 2, DO2 RR77, Ireland
EAGlobalDPO@europ-assistance.com

Der Versicherer ist berechtigt, Ihre personenbezogenen Daten auf vertraglicher Grundlage zu verarbeiten.

2. Wie wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden

Der Versicherer wird Ihre personenbezogenen Daten für Folgendes verwenden:

- Versicherungsgeschäft und Risikomanagement;
- Underwriting und Verwaltung;
- Schadenbearbeitung;
- Datenaustausch zur Betrugsbekämpfung.

3. Welche personenbezogenen Daten wir verwenden

Es werden nur die für die oben genannten Zwecke unbedingt erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet. Insbesondere wird der Versicherer dies bearbeiten:

- Name, Anschrift (postalisch und elektronisch) und Ausweispapiere; und
- Bankverbindung für die Zahlung der Prämie.

4. An wen wir Ihre personenbezogenen Daten weitergeben

Wir können diese personenbezogenen Daten an andere Tochtergesellschaften der EA und/oder der Generali Gruppe und externe Organisationen wie unsere Wirtschaftsprüfer, Rückversicherer, Mitversicherer, Schadensachbearbeiter, Vertreter und Vertriebspartner weitergeben, die von Zeit zu Zeit den von Ihrer Versicherungspolice abgedeckten Service erbringen müssen, sowie an alle anderen Unternehmen, die technische, organisatorische und betriebliche Aktivitäten zur Unterstützung der Versicherung durchführen. Solche Unternehmen oder Einrichtungen können Sie um eine gesonderte Zustimmung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke bitten.

5. Warum die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich ist

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist eine vertragliche Verpflichtung und notwendig, um in die Versicherung aufgenommen zu werden. Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht angeben, ist es uns nicht möglich, die Dienstleistungen im Rahmen der Versicherung zu erbringen.

6. Wohin wir Ihre personenbezogenen Daten übermitteln

Wir können diese personenbezogenen Daten an Länder, Gebiete oder Organisationen weitergeben, die sich außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden und von der Europäischen Kommission wie den USA nicht als Garant für ein angemessenes Schutzniveau anerkannt sind. Dies ist der Fall, wenn Sie die Durchführung einer Versicherungsgarantie während Ihres Aufenthalts in einem dieser Länder beantragen.

In diesem Fall erfolgt die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Nicht-EU-Unternehmen in Übereinstimmung mit angemessenen und geeigneten Sicherheitsvorkehrungen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht. Sie haben das Recht, Informationen und gegebenenfalls eine Kopie der Sicherheitsvorkehrungen für die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb des EWR zu erhalten, indem Sie sich an den DSB wenden.

7. Ihre Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten

Sie können die folgenden Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten ausüben:

- Zugriff - Sie können den Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten beantragen;
- Berichtigen - Sie können den Versicherer bitten, unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten zu korrigieren;
- Löschen - Sie können den Versicherer auffordern, personenbezogene Daten zu löschen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt;
 - a. Wenn die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Zwecken, für die sie erhoben oder anderweitig verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind;
 - b. Sie widersprechen der automatisierten Entscheidungsfindung und es gibt keine zwingenden legitimen Gründe für die Verarbeitung oder Sie widersprechen der Verarbeitung für das Direktmarketing;
 - c. Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet;
 - d. Die personenbezogenen Daten müssen gelöscht werden, um den gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Recht der Union oder des Mitgliedstaats, dem der Versicherer unterliegt, nachzukommen;
- Einschränken - Sie können den Versicherer bitten, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft;
 - a. Sie bestreiten die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum, der es dem Versicherer ermöglicht, die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten zu überprüfen; Die Verarbeitung ist rechtswidrig und Sie lehnen die Löschung der personenbezogenen Daten ab und fordern stattdessen die Einschränkung ihrer Verwendung;
 - b. Der Versicherer benötigt die personenbezogenen Daten nicht mehr für die Zwecke der Verarbeitung, sondern von Ihnen für die Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen;
 - c. Sie haben der Verarbeitung im Rahmen des Widerspruchsrechts und der automatisierten Entscheidungsfindung widersprochen, bis geprüft wurde, ob die berechtigten Gründe für den Versicherer diejenigen von Ihnen überwiegen.
- Portabilität - Sie können den Versicherer bitten, die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten an eine andere Organisation zu übermitteln oder / und Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Ihre Rechte, einschließlich des Widerspruchsrechts, können ausgeübt werden, indem Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Versicherers wenden: EAGlobalDPO@europ-assistance.com

Der Antrag auf Ausübung von Rechten ist kostenlos, es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unbegründet oder übertrieben.

8. Wie Sie eine Beschwerde einreichen können

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren; die Kontaktdaten dieser Aufsichtsbehörde finden Sie unten:

Irische Behörde:

Büro des Datenschutzbeauftragten. Kanalhaus, Station Road, Portarlinton, Co. Laois, R32 AP23, Irland.
info@dataprotection.ie

Luxemburger Behörde:

Nationale Kommission für den Datenschutz. Avenue du Rock'n'Roll, 4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg. (+352) 26 10 60 1.

9. Wie lange wir Ihre personenbezogenen Daten speichern

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten während des Zeitraums [Versicherung/Mitgliedschaft] und eines darauffolgenden Zeitraums von 5 Jahren, wenn dies erforderlich ist, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten oder tatsächliche oder potenzielle Rechtsansprüche zu begründen, auszuüben oder zu verteidigen, vorbehaltlich der geltenden Verjährungsfristen, es sei denn, die geltenden Gesetze und Vorschriften verlangen einen längeren Zeitraum. In jedem Fall werden personenbezogene Daten nicht länger als nötig für den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Zweck gespeichert, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

15. WIE SIE MIT UNS IN KONTAKT TRETEN KÖNNEN

Wenn Sie die Mitgliedschaft widerrufen wollen:

Die Versicherte Person ist berechtigt, die Mitgliedschaft ohne Strafe und ohne Angabe von Gründen zu kündigen, wenn der Versicherungszeitraum mehr als einen Monat beträgt und die Mitgliedschaft mit Fernabsatzmethoden (z.B. per Telefon, E-Mail oder Website) abgeschlossen wurde, indem Sie den Versicherer innerhalb von 14 Tagen ab (i) entweder dem Tag, an dem die Mitgliedschaft abgeschlossen wurde, oder (ii) ab dem Tag, an dem die Versicherte Person die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Besonderen Geschäftsbedingungen, das Mitgliedschaftszertifikat und die vorvertraglichen Informationen nach Art. 62-2 des 1997 Gesetzes erhalten hat (wenn dieses Datum nach dem in (i) genannten Datum liegt); per Einschreiben mit Empfangsbestätigung oder anderem dauerhaften Datenträger an info@landal.com

Sie können die folgende Vorlage verwenden: „Ich, [Herr/Frau, Name, Vorname, Adresse] erkläre hierbei meinen Widerruf von der Mitgliedschaft, die ich am [DATUM] abgeschlossen habe, nachgewiesen durch die Mitgliedschaftszertifikat Nummer XXXXXX. Datum und Unterschrift.“

Wir erstatten Ihnen den vollen Betrag, der innerhalb von maximal dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt Ihrer Anfrage bezahlt wurde, vorausgesetzt, dass kein Schadenersatzanspruch geltend gemacht wurde oder ein Schadensbericht angefordert wurde oder sich im Prozess der Meldung befindet und dass kein Vorfall eingetreten ist, der zu einem solchen Schaden führen könnte.

Wenn Sie einen Schaden anzeigen wollen:

Sie können unsere benutzerfreundliche Website nutzen:

<https://landal.eclaims.europ-assistance.com>

So erreichen Sie uns am schnellsten.

Sie können uns auch an die folgende Adresse schreiben:

Europ Assistance Service Indemnisations GCC

P.O. Box 36347 - 28020 Madrid – SPANIEN

Email: claimslandal@roleurop.com

Wenn Sie eine US-Person sind und nach Kuba gereist sind, müssen Sie nachweisen, dass Sie in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten nach Kuba gereist sind, damit wir eine Leistung oder eine Zahlung erbringen können.

Wenn Sie eine Beschwerde einreichen wollen:

Wir sind darauf bedacht, Ihnen den bestmöglichen Service zu leisten. Falls Sie jedoch unzufrieden sind, müssen Sie zunächst eine Beschwerde an die folgende Adresse schicken:

INTERNATIONAL COMPLAINTS
P.O. Box 36009
28020 Madrid, Spanien
complaints_eaib_lu@roleurop.com

Vertragsnummer: IB1900376LUBA1

Wir werden den Eingang Ihrer Reklamation innerhalb von 10 Tagen bestätigen, es sei denn, wir können direkt antworten. Wir verpflichten uns, innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Reklamation eine endgültige Antwort zu geben. Wenn wir die Antwort aus objektiven Gründen nicht innerhalb der oben genannten Frist geben können, werden wir Sie über die notwendige Verlängerung und die angemessene Frist für die endgültige Antwort informieren.

Wenn keine Lösung gefunden wurde, können Sie sich an den Ombudsmann wenden:

Financial Services and Pensions Ombudsman

Lincoln House

Lincoln Place

Dublin 2

D02 VH29

Ireland

Phone: +353 1 567 7000

Email: info@fspo.ie

Website: www.fspo.ie

BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN REISEASSISTENZ

MEDIZINISCHE REISE-BEISTANDSLEISTUNGEN

Im Notfall können Sie uns unter der folgenden Telefonnummer kontaktieren: 00 352 28 38 30 74

Die in diesem Abschnitt genannten Versicherungsleistungen, werden vom Versicherer organisiert, und der Beistand ist auf Leistungen begrenzt, die dieser organisiert hat oder, unter bestimmten Umständen, genehmigt hat. Sie sind vom Abreisedatum bis zum Enddatum der Reise versichert.

In einem Notfall kann der Versicherer nicht die örtlichen öffentlichen Dienste ersetzen. Unter bestimmten Umständen ist gemäß den örtlichen Gesetzen und/oder internationalen Regelungen die Inanspruchnahme öffentlicher Dienste vor Ort zwingend.

Sämtliche Versicherungsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass das Eingreifen des Versicherers nach den Bestimmungen der örtlichen Rettungsdienste und nach den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen des Staates zulässig ist, in welchem Sie Beistand benötigen. Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass der Versicherer und seine Vertreter den Beschränkungen des Personen- und Warenverkehrs der Weltgesundheitsorganisation und des zuständigen Staates unterliegen. Schließlich können Personenbeförderer (insbesondere Fluggesellschaften) Sonderbedingungen für Passagiere mit bestimmten Bedingungen vorsehen, die ohne Vorankündigung geändert werden können (daher können Fluggesellschaften ärztliche Untersuchungen, ein ärztliches Attest usw. verlangen). Infolgedessen sind alle Versicherungsleistungen in diesem Abschnitt abhängig davon, dass sie von den verfügbaren Personenbeförderungsunternehmen akzeptiert werden.

Wofür Sie versichert sind:

Behandlungskosten im Ausland, die während Ihrer Reise entstehen

Wenn Sie während Ihrer Auslandsreise eine Erkrankung oder einen Unfall erleiden, werden wir Ihnen die Differenz zwischen den im Ausland entstandenen Kosten und dem Betrag, der von Ihrer privaten Krankenkasse oder anderweitigen Krankenversicherung übernommen wird, erstatten, die sich aus folgenden Posten ergibt:

- Behandlungskosten;
- die von einem Arzt oder Chirurgen verschriebenen Arzneimittel;
- Krankenhauskosten;
- die Kosten für einen von einem Arzt bestellten Krankenwagen für den Transport zum nächstgelegenen Krankenhaus.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Spezielle Konditionen dieser Leistung:

Falls wir uns aus Notfallgründen nicht direkt in den Prozess einschalten konnten, sind Sie verpflichtet, damit diese Kosten erstattet werden können, uns eine Kopie der jeweiligen Rechnungen, einen vollständigen medizinischen Bericht, der die Umstände, die Diagnose und die verordnete Behandlung darstellt, und der es uns ermöglicht, die erlittene Erkrankung oder den Unfall zu identifizieren sowie die Erstattung der Kosten Ihrer Privaten Krankenkasse oder anderweitigen Krankenversicherung zu ermöglichen.

Wenn Unser Betriebsarzt ein Datum für Ihre mögliche und praktikable Rückführung empfiehlt, Sie sich allerdings stattdessen dazu entscheiden, im Ausland zu verbleiben, ist unsere Haftung unter diesem Abschnitt des Versicherungsvertrags ab diesem Tag, für weitere Kosten auf den Betrag beschränkt, den wir in dem Fall hätten leisten müssen, wenn Ihre Rückführung, wie von Unserem Betriebsarzt empfohlen, stattgefunden hätte.

Medizinische Kosten im Wohnsitzland infolge einer Rückführung aus dem Ausland

Im Fall von medizinischer Versorgung im Ausland übernehmen wir die medizinischen Kosten im Wohnsitzland während der 3 ersten Monate nach Ihrer Rückführung im Rahmen der Höchstbeträge und nach Abzug der Freibeträge gemäß Garantietabelle.

Wenn der Versicherte nicht einer Zusatzkrankenversicherung oder einer anderen Krankenkasse angegliedert ist oder seinen Beitrag nicht bezahlt hat, wird keine Erstattung gewährt.

Begleitung des Kranken oder Verletzten

Wenn wir Sie aus medizinischen Gründen transportieren, organisieren und übernehmen wir die Rückkehr eines anderen mit Ihnen reisenden Versicherten, damit dieser Sie bis zu Ihrer Destination begleitet.

Transfer/Rückführung zu Ihrem Wohnort oder in ein Krankenhaus in der Nähe Ihres Wohnsitzes

Sollten Sie aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls während Ihrer Reise im Ausland verhindert sein, Ihre Reise fortzusetzen, werden wir, sobald wir hierüber informiert werden, die erforderlichen Kontakte zwischen Unserem Ärzteteam und den Ärzten, die Sie behandeln, herstellen.

Sollte Unser Ärzteteam einen Transfer/Rückführung zu Ihrem Wohnort in ein besser ausgestattetes oder spezialisiertes Krankenhaus in der Nähe Ihres Heimatortes genehmigen, werden wir Ihnen nach unserem Ermessen einen solchen Transfer organisieren und die Kosten hierfür übernehmen, wobei wir

- den Schweregrad Ihres Zustandes berücksichtigen und
- das am besten geeignete Transportmittel benutzen.

Die Entscheidung über das Transportmittel, die Krankenhausausswahl, den Zeitpunkt des Transfers und dessen Bedingungen wird ausschließlich von unserem Ärzteteam getroffen. Die Entscheidung unseres Ärzteteams wird auf Grundlage der von Ihnen oder vom Anspruchsteller zur Verfügung gestellten Informationen gefällt.

Sollten Sie sich weigern, zu dem von unserem Ärzteteam bestimmten Zeitpunkt und unter von diesen bestimmten Bedingungen transportiert zu werden, erlöschen sämtliche unserer Leistungen und sämtlicher Beistandsleistungen.

Versand von Brillen, Prothesen, Arzneimitteln, die im Ausland nicht verfügbar sind

Wenn Sie ein Medikament, Brillen oder Prothesen benötigen, die im Ausland, an dem Ort, wo Sie sich während der durch diese Gruppenversicherungspolice abgedeckten Reise befinden, nicht erhältlich sind, intervenieren wir, um Ihnen diese über die geeigneten Transportmittel nach dem anwendbaren Recht zu beschaffen und zu schicken.

UNSERE INTERVENTION IST AUF DIE KOSTEN FÜR DEN TRANSPORT DER BRILLEN, PROTHESEN ODER DES MEDIKAMENTS BESCHRÄNKT, DEREN KOSTEN ZU IHREN LASTEN GEHEN. SIE SAGEN ZU, UNS GEGEN VORLAGE EINER RECHNUNG DEN KAUFPREIS DER BRILLEN, PROTHESEN ODER DES MEDIKAMENTS VOLLSTÄNDIG ZURÜCKZUZAHLN.

Die Deckung wird unter den folgenden kumulativen Voraussetzungen gewährt:

- der Export des Arzneimittels in das relevante Ausland ist zulässig;
- der Import dieses Arzneimittels ist in dem Land, in das es versendet werden soll, zulässig; und
- das geforderte Generikum oder dessen Wirkstoff ist im Ausland, wo Sie sich während Ihrer von dieser Gruppenversicherungspolice versicherten Reise befinden, nicht verfügbar.

Krankenhausaufenthalt im Ausland mit einer Dauer von länger als 5 Tagen ohne Familienmitglieder an Ihrer Seite

Wenn Sie während Ihrer Reise für mehr als fünf Tage stationär behandelt werden müssen und nicht von einem Familienmitglied begleitet werden, organisieren wir, und übernehmen wir die Kosten, für eine Hin- und Rückreise einer Person Ihrer Wahl aus Ihrem Wohnsitzland mit einem Linienhin- und Rückflug (Economyklasse) oder mit dem Zug (erste Klasse), so dass ein Familienmitglied Sie (die Versicherte Person in stationärer Behandlung) vom Krankenhaus nach Hause begleiten kann.

Wenn es sich beim Versicherten im Krankenhaus um ein Kind unter 18 Jahren handelt, ist die Mindstdauer von 5 Tagen Krankenhausaufenthalt nicht erforderlich, und die Mutter und der Vater des Kindes können sich gleichermaßen an dessen Krankenbett begeben; die Transportkosten übernehmen wir.

Im Rahmen dieser Dienstleistungen erstatten wir dem Familienmitglied, das gegen Vorlage von Belegen zu Ihrem Krankenbett gereist ist, einen Höchstbetrag pro Tag und eine Höchstzahl von Tagen, die in der Leistungstabelle aufgeführt sind.

Betreuung einer Person mit Ihrer Kinder unter 18 Jahren, die mit Ihnen reisen

Wenn Sie mit einer Person mit Kindern unter 18 Jahren verreisen, welche ebenfalls Versicherte Personen sind, und es für Sie während der Laufzeit des Versicherungsschutzes nach der Gruppenversicherungspolize aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls unmöglich wird, diese zu betreuen und sofern es keinen anderen Reisenden gibt, der diese betreuen kann, organisieren wir und kümmern wir uns um die Reise einer von Ihnen oder von einem Ihrer Familienmitglieder benannten Person aus Ihrem Wohnsitzland, oder einer von uns gewählten Aufsichtsperson, damit diese Person die Kinder unter 18 Jahren oder Personen mit Behinderung in kürzest möglicher Zeit nach Hause begleiten kann.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Verlängerung der Reise in einem Hotel aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls

Hindert die Art der Erkrankung oder des Unfalls Sie an der Fortsetzung Ihrer Reise, wobei Ihre Aufnahme in einem Krankenhaus oder in einer Klinik nicht notwendig ist, erstatten wir Ihnen den Betrag, der daraus resultiert, dass Sie Ihren Aufenthalt im Hotel verlängern müssen, sofern dies von einem Arzt zu diesem Zweck angeordnet worden ist.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Rückführung und Beerdigungskosten im Todesfall einer Versicherten Person während der Reise

Stirbt eine versicherte Person während der Reise, übernehmen wir die Kosten für den Transport der sterblichen Überreste zum Bestattungsort im Wohnsitzland sowie die Bestattungsbehandlung, Einbalsamierung / Thanatopraxie, Sarg und Verwaltungsformalitäten.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Späte Rückkehr des Reisegefährten

Im Fall des Todes des Versicherten oder wenn wir interveniert haben, um den Transport oder die Rückführung eines Versicherten an seinen Wohnort zu organisieren, sind die Reisegefährten befreit, mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln an ihren Wohnort zurückzukehren, weshalb wir die Kosten für den Transport dieser Reisegefährten (a) vom Ort der Immobilisierung bis zu ihrem/ihren Wohnort(en) mit einem normalen Flug (Touristenklasse) oder mit dem Zug (erste Klasse) oder (b) die Kosten für die Fortsetzung ihrer Reise in Höhe der Kosten, die wir für ihre Rückkehr an den Wohnort gewährt haben, übernehmen.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Ersatzchauffeur

Wir schicken einen Ersatzchauffeur, wenn während einer Fahrt der versicherte Fahrer das versicherte Fahrzeug infolge einer Krankheit oder Verletzungen nicht mehr lenken kann und wenn kein anderer Versicherter ihn als Fahrer ersetzen kann.

Wir übernehmen die Bezahlung und die Reisekosten des Chauffeurs, dessen Aufgabe es ist, das Fahrzeug auf direktestem Weg an den Wohnort zurückzubringen. Die anderen Rückreisekosten (Ihre Hotel- und Restaurantkosten, Kosten für Kraftstoff, Maut, Wartung oder Reparatur des Fahrzeugs) gehen zu Ihren Lasten. Für die Anwendung dieser Leistung muss sich das versicherte Fahrzeug in fahrbereitem Zustand befinden und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Ist dies nicht der Fall, kann die Leistung verweigert werden.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Transport/Rückführung des Gepäcks

Wenn wir Ihre Rückkehr zum Wohnort übernehmen, übernehmen wir die Transportkosten des Gepäcks, das Sie selbst unter der Garantie eines von einem professionellen Spediteur ausgestellten Frachtbriefs verschicken. Wenn Sie Gepäck im Inneren des Fahrzeugs, das wir zurückführen müssen, zurücklassen, erfolgt dessen Transport auf Ihr eigenes Risiko.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Übermittlung dringender Nachrichten

Wir übermitteln auf unsere Kosten Ihre dringenden nationalen oder internationalen Nachrichten infolge eines schwerwiegenden Ereignisses (Krankheit, Unfall, Tod). Wir können nicht haftbar gemacht werden für den Inhalt der Nachricht, der mit den luxemburgischen und internationalen Rechtsvorschriften konform sein muss.

Verlängerung des Aufenthalts der Versicherten im Ausland infolge einer Naturkatastrophe

Sie befinden sich im Ausland und können Ihre Reise infolge einer Naturkatastrophe nicht fortsetzen oder die Rückreise nach Luxemburg zum ursprünglich vorgesehenen Datum nicht antreten. In diesem Fall übernehmen wir die Unterkunftskosten für die Verlängerung des Aufenthalts der Versicherten, die sich vor Ort befinden.

Folgende dringende Ausgaben sind gedeckt: Unterkunft, Frühstück und Transport (Taxi, Straßenbahn, U-Bahn, Bus, Privatfahrzeug*) zum und vom Flughafen oder Bahnhof gegen Vorlage der Originalbelege.

*Im Falle der Nutzung des Privatfahrzeugs berechnen wir eine Pauschale pro gefahrenem Kilometer.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Was nicht versichert ist:

Sie sind nur hinsichtlich der versicherten Ereignisse versichert, welche im Abschnitt "Wofür Sie versichert sind" und in dem dort bestimmten Umfang. Zusätzlich gelten Ausschlüsse für folgende Kosten oder Situationen:

1. FOLGENDE ZAHNBEHANDLUNGEN:

- KOSTEN FÜR NACHFOLGENDE DAUERHAFTER ODER IN REGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN DURCHZUFÜHRENDE ZAHNÄRZTLICHE BEHANDLUNGEN;
- JEDE VORHER GEPLANTE ODER BEREITS BEKANNTE ZAHNÄRZTLICHE BEHANDLUNG ODER DIAGNOSEVERFAHREN;
- BEHANDLUNGEN, DIE NACH ANSICHT UNSERES ÄRZTETEAMS IN ZUMUTBARER WEISE BIS ZU IHRER RÜCKKEHR IN IHR WOHSITZLAND AUFGESCHOBEN WERDEN KÖNNEN;
- JEDE ZAHNÄRZTLICHE BEHANDLUNG ODER DIAGNOSTIK, DIE NICHT AUSSCHLIESSLICH ZUR SOFORTIGEN LINDERUNG VON SCHMERZEN ODER BESCHWERDEN ODER ZUR LINDERUNG VON SCHWIERIGKEITEN BEIM ESSEN DIENT;
- GEWÖHNLICHE ABNUTZUNG VON ZÄHNEN UND PROTHESEN;
- SCHÄDEN AN PROTHESEN;
- ZAHNBEHANDLUNG MIT ZAHNERSATZ ODER VERWENDUNG VON EDELMETALLEN;

2. VERSAND VON ARZNEIMITTELN, WENN DAS BETREFFENDE ARZNEIMITTEL NICHT MEHR HERGESTELLT WIRD;

3. ALLE ANSPRÜCHE, DIE SICH DIREKT ODER INDIREKT AUS VORERKRANKUNG ERGEBEN;

4. JEDE VORGEPLANTE ODER BEREITS BEKANNTE MEDIZINISCHE BEHANDLUNG ODER DIAGNOSEVERFAHREN;

5. BEHANDLUNGEN, DIE NACH ANSICHT UNSERES BETRIEBSARZTES IN ZUMUTBARER WEISE BIS ZU IHRER RÜCKKEHR IN IHR WOHSITZLAND AUFGESCHOBEN WERDEN KÖNNEN;

6. KOSMETISCHE BEHANDLUNGEN, ES SEI DENN, UNSER BETRIEBSARZT STIMMT ZU, DASS ES SICH DABEI UM EINE ERFORDERLICHE BEHANDLUNG IN FOLGE EINES DURCH DEN GRUPPENVERSICHERUNGSVERTRAG GEDECKTEN UNFALLS HANDELT;

7. DIE VON EINER VERSICHERTEN PERSON, EINEM FAMILIENMITGLIED ODER EINER MITREISENDEN PERSON VORSÄTZLICH VERURSACHT WURDEN;

8. ERKRANKUNGEN ODER VERLETZUNGEN, DIE DURCH DEN KONSUM VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN (MIT EINEM ALKOHOLGEHALT VON MINDESTENS DER DEN IN ARTIKEL 12 ABSATZ 2 PUNKTE 1, 4, 6 DES LUXEMBURGISCHE GESETZ VOM 14 FEBRUAR 1955 ÜBER DIE REGLEMENTIERUNG DES VERKEHRS AUF ALLEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, IN DER JEWEILS GEÄNDERTEN FASSUNG, IM FALLE EINES FAHRZEUGUNFALLS), DER VERSICHERTEN PERSON ODER EINER MITREISENDEN PERSON;
9. KONSUM VON BETÄUBUNGSMITTELN, DROGEN ODER MEDIKAMENTEN, DIE NICHT VON EINEM ARZT VERSCHRIEBEN WURDEN;
10. FOLGEN EINES SELBSTMORDES, EINES SELBSTMORDVERSUCHS ODER EINER SELBSTVERLETZUNG VON SEITEN EINER VERSICHERTEN PERSON, EINES FAMILIENMITGLIEDS ODER EINER MITREISENDEN PERSON;
11. KRIEGE, AUFSTÄNDE, TERRORAKTE, SABOTAGE, STREIK;
12. FOLGEN DER TRANSMUTATION DES ATOMKERNS SOWIE DER STRAHLUNG, DIE DURCH DIE KÜNSTLICHE BESCHLEUNIGUNG VON ATOMTEILCHEN ODER DURCH BESTRAHLUNG MIT EINER RADIOAKTIVEN ENERGIEQUELLE VERURSACHT WIRD;
13. FOLGEN VON PSYCHOSEN, NEUROSEN, PERSÖNLICHKEITSSTÖRUNGEN, STÖRUNGEN, PSYCHOSOMATISCHEN STÖRUNGEN ODER DEPRESSIVEN ZUSTÄNDEN DER VERSICHERTEN PERSON;
14. FOLGEN DER TEILNAHME DER VERSICHERTEN PERSON AN WETTEN, HERAUSFORDERUNGEN ODER KÄMPFEN;
15. FOLGEN DER AUSÜBUNG EINES SPORTWETTBEWERBS ODER MOTORISierter WETTBEWERBE (RACING ODER RALLYE);
16. KOSTEN, DIE BEI DER AUSÜBUNG EINER DER FOLGENDEN GEFÄHRLICHEN SPORTARTEN UND AKTIVITÄTEN ENSTEHEN: BOXEN, GEWICHTHEBEN, RINGEN, KAMPFSport, BERGSTEIGEN, BOBFAHREN, TAUCHEN MIT ATEMGERÄTEN, HÖHLENFORSCHUNG, FALLSCHIRMSPRINGEN, PARAGLEITEN, FLÜGE MIT ULTRALEICHT- ODER SEGELFLUGZEUG, SPRUNGBRETTTAUCHEN, TAUCHEN, DRACHENFLIEGEN, BERGSTEIGEN, REITEN, HEISLUFTBALLONFAHREN, FALLSCHIRMSPRINGEN, FECHTEN, KAMPFSport, ABENTEUERSportarten WIE RAFTING, BUNGEE, WILDWASSER (HYDROSPEED), CANYONING;
17. ERDBEWEGUNGEN, ÜBERSCHWEMMUNGEN, VULKANAUSBRÜCHE UND IM ALLGEMEINEN, JEDES PHÄNOMEN, DAS DURCH NATURGEWALTEN VERURSACHT WIRD;
18. FOLGEN DER VERWENDUNG ODER DES BESITZES VON SPRENGSTOFF ODER SCHUSSWAFFEN.

Dokumente und Informationen, die für die Schadensmeldung erforderlich sind:

- i. Name und Kontaktinformationen,
- ii. Beschreibung der Umstände des Ereignisses,
- iii. Kopie der Emailbestätigung und der Quittungen für die gekaufte Reise,
- iv. Informationen über den Gesundheitszustand der Versicherten Person durch den lokalen Arzt, der die Versicherte Person im Ausland unterstützt. Diese Informationen müssen Unserem Betriebsarzt mitgeteilt werden.

NICHTMEDIZINISCHE REISEBEISTANDSLEISTUNGEN

Sie sind vom Abreisedatum bis zum Enddatum der Reise versichert.

Verlust oder Diebstahl der Reiseunterlagen und der Fahrkarten im Ausland

Im Fall eines im Ausland eingetretenen Verlustes oder Diebstahls der Reiseunterlagen (Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc.) wenden Sie sich vorrangig an die Botschaft oder an das luxemburgische Konsulat in Ihrer Nähe. Wir geben Ihnen dafür die Kontaktinformationen. Wir erstatten Ihnen die im Ausland im Zusammenhang mit dem Verlust oder Diebstahl Ihrer Reiseunterlagen entstandenen Transport- und Verwaltungskosten.

Im Fall des Verlustes oder Diebstahls von Bankkarten oder Kreditkarten intervenieren wir bei den Finanzinstituten zur Durchsetzung der nötigen Schutzmaßnahmen. Im Fall des Verlustes oder Diebstahls von Fahrkarten stellen wir Ihnen die für die Fortsetzung Ihrer Reise nötigen Karten zur Verfügung, sobald Sie uns den Wert dieser Fahrkarten über das Mittel Ihrer Wahl kreditiert haben.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Verlust oder Diebstahl von Gepäck

Wir organisieren und übernehmen den Versand eines Koffers mit persönlichen Gegenständen. Dieses Gepäckstück wird uns von einer von Ihnen bestimmten Person übergeben.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Vorzeitige Rückreise im Falle eines Krankenhausaufenthalts eines Nahestehenden in Ihrem Wohnsitzland

Ein Mitglied Ihrer Familie (Ehepartner/in, Vater, Mutter, Kind, Bruder, Schwester, Enkelkind, Stiefeltern, Stiefsohn, Stieftochter, Stiefbruder, Stiefschwester) wird während Ihrer Reise in Ihrem Wohnsitzland in ein Krankenhaus eingewiesen.

- Falls der behandelnde Arzt bescheinigt, dass der Krankenhausaufenthalt eine Dauer von 5 Tagen überschreiten wird, dass er nicht vorhersehbar war und dass der Gesundheitszustand des/der Patienten/-in ernsthaft genug ist, um Ihre Präsenz an seiner/ihrer Seite zu rechtfertigen, organisieren und übernehmen wir die Rückreise eines einzigen Versicherten (1 einfaches Ticket).

- Falls die sich in Ihrem Wohnsitzland in ein Krankenhaus eingewiesene Person ein Kind im Alter von unter 18 Jahren ist und der behandelnde Arzt bescheinigt, dass ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 48 Stunden notwendig ist, organisieren und übernehmen wir die Heimkehr des Vaters und der Mutter des Kindes.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Vorzeitige Rückreise aufgrund des Todes eines Nahestehenden

Ein Mitglied Ihrer Familie (Ehepartner/in, Vater, Mutter, Kind, Bruder, Schwester, Enkelkind, Stiefeltern, Stiefsohn, Stieftochter, Stiefbruder, Stiefschwester) ist unerwartet verstorben während Sie sich auf Reisen befinden. Falls die Bestattung in Ihrem Wohnsitzland stattfindet und um Ihnen die Teilnahme daran zu ermöglichen, organisieren und übernehmen wir Folgendes:

- entweder die einfache Rückreise aller Versicherten, die mit dem/der Verstorbenen in dem erforderlichen Verwandtschaftsverhältnis stehen,

- oder ein oder mehrere Hin- und Rückreisetickets in Höhe der Gesamtkosten der einfachen Rückreisetickets, die Ihnen im Sinne des vorstehenden Absatzes zustehen. Die Rückreise auf unsere Kosten muss spätestens innerhalb von 15 Tagen nach der Bestattung stattfinden.

Falls Sie das versicherte Fahrzeug zurücklassen müssen und keiner der Versicherten es fahren kann, entsenden wir einen Fahrer, der es für Sie nach Hause fährt.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Vorzeitige Rückreise aufgrund eines schwerwiegenden Schadensfalls an Ihrem Wohnort

Falls Ihr Wohnort infolge von Brand, Wasserschaden, Unwetter, Explosionen oder Implosionen schwer beschädigt wird, organisieren und übernehmen wir den Transport eines Versicherten zur Rückkehr zu Ihrem Wohnort sowie zur nachfolgenden Rückreise an den Urlaubsort. Die Rückreise auf unsere Kosten muss innerhalb von 15 Tagen erfolgen. Sie müssen uns schnellstmöglich Nachweis über den Schadensfall erbringen.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Bereitstellung von Geld im Ausland

Falls Sie von uns Unterstützung im Falle von Krankheit, Unfällen, Pannen oder Diebstahl im Ausland beantragt haben, können wir Ihnen umgehend den von Ihnen benötigten Betrag in Devisen bereitstellen, unter der Voraussetzung, dass ein dem zu überweisenden Betrag gleichwertiger Betrag in Euro vorher in Ihrem Wohnortland über das Mittel Ihrer Wahl an uns überwiesen wird. Für diese Hinterlegung wird eine Quittung ausgestellt. Falls die beantragte Überweisung nicht stattfindet, wird Ihnen der hinterlegte Betrag innerhalb von 15 Tagen nach der Hinterlegung rückerstattet.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Unterstützung durch Dolmetscher

Wenn Sie während Sie sich im Ausland befinden Unterstützung erhalten, die von einem Versicherungsfall gedeckt ist, stehen unsere Dienstleister oder Partner Ihnen zur Seite, falls Sie erhebliche Verständnisprobleme mit der gesprochenen Sprache haben.

Schäden an dem gemieteten Ferienhaus und Schlüsselverlust

Wenn Sie für Schäden an Ihrem gemieteten Ferienhaus, dem Hausrat, den Spielgeräten sowie dem privaten Schwimmbassin im Garten des Ferienhauses verantwortlich sind oder falls Sie einen Schlüssel verlieren und den Tresor oder die Eingangstür des gemieteten Ferienhauses öffnen müssen, erhalten Sie eine Entschädigung.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Unterstützung für Fahrräder und Motorräder (-125 cm³)

Ohne Ausweisung in den Sonderbedingungen des Vertrages gelten für Fahrräder sowie Motorräder unter 125 cm³ folgende Leistungen:

Transport oder Rückführung: Während wir uns um Ihre Rückkehr nach Hause kümmern, transportieren wir auch Ihr Fahrrad oder Ihr Motorrad unter 125 cm³ zurück. Diese Leistung gilt in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Kosten für den Anruf um Assistance

Wir übernehmen die Telefon-, Fax- und E-Mail-Kosten, die Sie im Ausland bezahlt haben, um uns zu erreichen (erster Anruf sowie die, die wir ausdrücklich anfordern), vorausgesetzt, dass Ihrem ersten Anruf eine Assistance folgt, die unter diese Versicherung fällt.

REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

Wofür Sie versichert sind:

Sie sind vom Abreisedatum bis zum Enddatum der Reise versichert.

Aufwendungen, die aufgrund einer Verzögerung bei der Reisegepäckzustellung entstehen

Wenn Ihr aufgegebenes Gepäck Sie aufgrund von Gründen, die dem Beförderer zuzuschreiben sind, mit einer Verzögerung von mehr als 24 Stunden erreicht, werden Ihnen die Kosten für sämtliche erforderlichen Einkäufe (Kleidung, Lebensmittel, Hygieneartikel) vom Versicherer erstattet, wenn sie entweder

- an einem Reiseziel Ihrer versicherten Reise oder
- an einem Ort getätigt wurden, an dem Ihre versicherte Reise einen Zwischenstopp zwischen zwei Anschlussflügen vorsieht.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Dieser Betrag wird bei der Entschädigung, die gemäß den Leistungen für „**VERLUST; SCHADEN UND RAUB**“ zu zahlen ist, angerechnet, wenn tatsächlich ein endgültiger Verlust des Gepäcks eingetreten ist.

Verlust, Beschädigung und Raub von Reisegepäck

Wenn Ihr Reisegepäck während der Reise

- durch einen Raub abhandengekommen ist,
- endgültig verloren ist oder Schäden erlitten hat aus Gründen, die dem Beförderer zuzuschreiben sind, der in die Reise einbezogen ist.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Wird eine Entschädigungsleistung im Rahmen der **„DECKUNG FÜR VERZÖGERUNG DER REISEGEPÄCKZUSTELLUNG“** gewährt, wird dies bei der Entschädigung, die im Zusammenhang mit diesem Abschnitt **„VERLUST, SCHÄDEN UND RAUB DES REISEGEPÄCKS“** zu zahlen wäre, angerechnet.

Was nicht versichert ist:

Sie sind nur in Bezug auf die Versicherten Ereignisse, die im Abschnitt „Wofür Sie versichert sind“ aufgeführt sind, und in dem dort beschriebenen Umfang versichert. Zudem sind Sie nicht gegen Folgen von folgenden Ereignissen versichert, die von dieser Deckung ausgeschlossen sind:

1. **VERSPÄTUNG ODER EINKAUF IN IHREM WOHNSITZLAND;**
2. **FOLGEN DER AUSÜBUNG VON SPORTWETTKÄMPFEN UND MOTORISIERTEN WETTKÄMPFEN;**
3. **FOLGEN DER TRANSMUTATION DES ATOMKERNS SOWIE DER STRAHLUNG, DIE DURCH DIE KÜNSTLICHE BESCHLEUNIGUNG VON ATOMTEILCHEN ODER DURCH BESTRAHLUNG MIT EINER RADIOAKTIVEN ENERGIEQUELLE VERURSACHT;**
4. **KRIEGE, DEMONSTRATIONEN, AUFSTÄNDE, TERRORAKTE, SABOTAGE UND STREIKS;**
5. **VORSÄTZLICHE HANDLUNGEN DER VERSICHERTEN PERSON ODER DER MITREISENDEN PERSON;**
6. **DIEBSTAHL DES PERSÖNLICHEN GEPÄCKS, DER GEGENSTÄNDE UND OBJEKTE, DIE AN EINEM ÖFFENTLICHEN ORT UNBEAUFSICHTIGT GELASSEN WURDEN ODER IN EINEM BEREICH AUFBEWAHRT WURDEN, DER FÜR MEHRERE PERSONEN ZUGÄNGLICH IST;**
7. **JEDE VERZÖGERUNG, DIE DURCH AUSFÄLLE IM ELEKTRISCHEN SYSTEM ODER IM IT-SYSTEM VERURSACHT WURDE, EINSCHLIESSLICH DES SYSTEMS EINES ÖFFENTLICHEN VERKEHRSANBIETERS.**

Dokumente und Informationen, die für Ihre Schadensmeldung erforderlich sind:

- Ihr Name und Ihre Kontaktinformationen;
- eine Kopie der vom Fluggastbeförderer ausgestellten **Property Irregularity Report** (Verlustmeldung) oder, im Falle einer anderen Art der Beförderung, ein gleichwertiges Dokument;
- eine Diebstahlsmeldung an die zuständigen Behörden (Polizei oder vergleichbare Behörde in den betreffenden Ländern);
- eine Liste mit den gestohlenen oder völlig zerstörten Gegenständen mit ihrem materiellen Wert (es ist eine zusätzliche Dokumentation zum Nachweis ihres Wertes erforderlich, z.B. Belege und Rechnungen);
- falls das Reisegepäck mittels eines Raubes gestohlen wurde, ist eine entsprechende Meldung bei den zuständigen Behörden am gleichen Ort und Tag des gewaltsamen Raubes vorzulegen;
- Kopie der E-Mail-Bestätigung und sämtliche Rechnungen, die mit der gekauften Reise zusammenhängen.

WINTERSPORT-VERSICHERUNG

Wofür Sie versichert sind:

Sie sind vom Abreisedatum bis zum Enddatum der Reise versichert.

Rückerstattung bei Schäden an Ihren Skiern oder Ihrer Snowboard-Ausrüstung

Falls Sie in einen Skiunfall geraten und das Skimaterial in Ihrem Besitz beschädigt wird, erstatten wir Ihnen die Reparaturkosten für dieses Skimaterial oder den Kauf neuen Skimaterials im Rahmen der in der Gewährleistungstabelle ausgewiesenen Beträge.

Rückerstattung bei Schäden an gemieteten Skiern und gemieteter Snowboard-Ausrüstung

Falls Sie in einen Skiunfall geraten und das von Ihnen gemietete Skimaterial beschädigt wird, erstatten wir Ihnen die Reparaturkosten für dieses Skimaterial im Rahmen der in der Gewährleistungstabelle ausgewiesenen Beträge.

Rückerstattung für Liftpass, Skikurs und gemietete Skiausrüstung infolge eines Unfalls

Wenn wir (nach einem Unfall) Ihre Rückführung nach Hause übernehmen, erstatten wir Ihnen die nicht in Anspruch genommenen Aktivitäten (Liftpass, Skikurs, gemietetes Skimaterial) Falls Sie stattdessen beschließen, vor Ort zu verbleiben, Ihr Gesundheitszustand es Ihnen aber nicht gestattet, weiterhin Ski zu fahren, steht Ihnen die gleiche Erstattung wie oben beschrieben zu.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Unfälle auf und abseits der Pisten

Im Falle eines Unfalls auf oder abseits der Pisten erstatten wir Ihnen die Kosten zurück:

- die Kosten (unbegrenzt) für die Fahrt von der Unfallstelle zum nächstgelegenen Krankenhaus;
- Suchkosten, die von den offiziellen Rettungsorganisationen bei Verirrung während einer sportlichen Aktivität auf Schnee in Rechnung gestellt werden, bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag, in diesem Fall bitten wir Sie zusätzlich zur Rechnung um eine Bescheinigung der Rettungsdienste oder der örtlichen Polizei, die die Identität der verletzten Person bescheinigt.

Unfälle abseits der Pisten sind jedoch nur in Begleitung eines Instrukteurs eines für das Off-Piste-Skifahren zugelassenen Unternehmens abgedeckt.

Wir handeln im Rahmen der Beträge und nach Abzug der in der Leistungstabelle aufgeführten Selbstbehalte.

Such- und Rettungskosten

Wenn Sie sich während Ihrer Reise verirren und die offiziellen Rettungsdienste eingreifen müssen, um Sie zu finden, übernehmen wir bis zu 10.000 EUR für die Such- und Rettungskosten, die Ihnen zum Schutz Ihres Lebens oder Ihrer körperlichen Unversehrtheit entstehen, sofern die Rettung auf einer Entscheidung der zuständigen örtlichen Behörden oder offiziellen Rettungsorganisationen beruht.

Wir handeln im Rahmen der Beträge und nach Abzug der in der Leistungstabelle aufgeführten Selbstbehalte.

Was nicht versichert ist:

1. KRIEGE, DEMONSTRATIONEN, AUFSTÄNDE, TERRORAKTE, SABOTAGE UND STREIKS;
2. FREIWILLIGE TEILNAHME EINER VERSICHERTEN PERSON AN UNRUHEN, STREIKS, KÄMPFEN ODER GEWALTTATEN;
3. FOLGEN DER TRANSMUTATION DES ATOMKERNS SOWIE DER STRAHLUNG, DIE DURCH DIE KÜNSTLICHE BESCHLEUNIGUNG VON ATOMTEILCHEN ODER DURCH BESTRAHLUNG MIT EINER RADIOAKTIVEN ENERGIEQUELLE VERURSACHT WIRD;
4. FOLGEN DER VERWENDUNG VON ARZNEIMITTELN, DROGEN, BETÄUBENDEN SUBSTANZEN UND ÄHNLICHEN PRODUKTEN, AUSSER BEI VORLIEGEN EINER ÄRZTLICHEN VERSCHREIBUNG;
5. SCHÄDEN, DIE SIE VORSÄTZLICH SELBST VERURSACHT HABEN;
6. ERKRANKUNGEN ODER VERLETZUNGEN, DIE DURCH DEN KONSUM VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN (MIT EINEM ALKOHOLGEHALT VON MINDESTENS DER DEN IN ARTIKEL 12 ABSATZ 2 PUNKTE 1, 4, 6 DES LUXEMBURGISCHE GESETZ VOM 14 FEBRUAR 1955 ÜBER DIE REGLEMENTIERUNG DES VERKEHRS AUF ALLEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, IN DER JEWEIFS GEÄNDERTEN FASSUNG, IM FALLE EINES FAHRZEUGUNFALLS), DER VERSICHERTEN PERSON ODER EINER MITREISENDEN PERSON.

Dokumente und Informationen, die für Ihre Schadensmeldung erforderlich sind:

Für die Rückerstattung des Skipasses:

- Zahlungsbeleg für den betroffenen Skipass,
- Ärztliches Attest oder Krankenhausbescheinigung.

Für die Rückerstattung von Skikursen:

- Zahlungsbeleg für die betroffenen Skikurse;
- Ärztliches Attest oder Krankenhausbescheinigung.

Für die Rückerstattung bei Ausfall der Wintersportausrüstung

- Kaufbeleg Ihrer Ausrüstung und die Rechnung über die Anmietung der Ausrüstung;
- Bei Defekt des Mietgeräts: die ursprüngliche Rechnung für die Miete des defekten Geräts und die Rechnung für die Miete des Ersatzgeräts.

PANNENHILFENGARANTIE

Wofür Sie versichert sind:

Pannenhilfe/Abschleppdienst/Hilfe für die Versicherten und Beifahrer (Transport) in Ihrem Wohnsitzland

1) Bei Ausfall Ihres Fahrzeugs in Ihrem Wohnsitzland organisieren und übernehmen wir die Entsendung eines örtlichen Pannendienstes.

Falls Ihr Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann, organisieren und übernehmen wir Folgendes:

- Falls Ihr Fahrzeug am gleichen Tag repariert werden kann:
 - das Abschleppen Ihres Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen Werkstatt oder, falls Ihr Fahrzeug noch immer über eine Herstellergarantie verfügt, bis zu der dem Pannort nächstgelegenen Vertragswerkstatt,
 - den Transport des Fahrers sowie der Beifahrer zu der Werkstatt, zu der das Fahrzeug abgeschleppt wurde.
- Falls Ihr Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann:
 - das Abschleppen Ihres Fahrzeugs zur der von dem Versicherten gewählten Werkstatt in dessen Wohnsitzland
 - der Transport des Fahrers und der Beifahrer entweder zu der Werkstatt, zu der das Fahrzeug abgeschleppt wurde, oder bis zu ihrem Wohnort. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nicht, wenn umgehend ein Ersatzfahrzeug bereitgestellt wird.

2) Falls wir den Pannen-/Abschleppdienst nicht organisiert haben, übernehmen wir die Erstattung der von dem Versicherten getragenen Kosten (auf Vorlage von quittierten Rechnungen).

Die Ersatzteil- sowie Reparaturkosten sind von dem Versicherten zu bezahlen.

3) Bei Ausfall des Fahrzeugs infolge eines Unfalls, falls es dem Versicherten nicht möglich war, uns zu kontaktieren, und daher der Pannen-/Abschleppdienst nicht von uns organisiert werden konnte, übernehmen wir die von dem Versicherten gezahlten Pannen-/Abschleppkosten.

4) Wir erstatten Ihnen die Beschilderungskosten. Beschilderungskosten sind von Pannen- und Abschleppdiensten im Auftrag der Polizei oder der Straßenverkehrsbehörden nach einer Panne oder einem Unfall in Rechnung gestellte Kosten zur Kennzeichnung des Pannen- oder Unfallortes für andere Verkehrsteilnehmer mithilfe von Straßenschildern.

Pannenhilfe/Abschleppen/Hilfe für die Versicherten und Beifahrer (Transport) im Ausland bei Ausfall des Fahrzeugs für weniger als einen Tag

1) Falls Ihr Fahrzeug im Ausland ausfällt und an dem gleichen Tag repariert werden kann, organisieren und übernehmen wir die Entsendung eines örtlichen Pannendienstes. Falls Ihr Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann, organisieren und übernehmen wir Folgendes:

- das Abschleppen Ihres Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen Werkstatt oder, falls Ihr Fahrzeug noch immer über eine Herstellergarantie verfügt, bis zu der dem Pannort nächstgelegenen Vertragswerkstatt,
- den Transport des Fahrers sowie der Beifahrer zu der Werkstatt, zu der das Fahrzeug abgeschleppt wurde.

2) Falls wir den Pannen-/Abschleppdienst nicht organisiert haben, übernehmen wir die Erstattung der von dem Versicherten getragenen Kosten (auf Vorlage von quittierten Rechnungen).

3) Bei Ausfall des Fahrzeugs infolge eines Unfalls im Ausland, falls es dem Versicherten nicht möglich war, uns zu kontaktieren, und daher der Pannen-/Abschleppdienst nicht von uns organisiert werden konnte, übernehmen wir die von dem Versicherten getragenen Pannen-/Abschleppkosten.

4) Ersatzteil- sowie Reparaturkosten sind von dem Versicherten zu bezahlen.

5) Wir erstatten Ihnen die Beschilderungskosten. Beschilderungskosten sind von Pannen- und Abschleppdiensten im Auftrag der Polizei oder der Straßenverkehrsbehörden nach einer Panne oder einem Unfall in Rechnung gestellte Kosten zur Kennzeichnung des Pannen- oder Unfallortes für andere Verkehrsteilnehmer mithilfe von Straßenschildern.

Zustellung von Ersatzteilen

Wir suchen und schicken Ihnen auf unsere Kosten die für den ordnungsgemäßen Betrieb des versicherten Fahrzeugs unerlässlichen Teile, falls der Werkstattbetreiber diese nicht in seiner Region beschaffen kann. Wir legen den Preis der Teile aus. Diesen müssen Sie uns innerhalb von 3 Wochen nach unserer Zahlungsaufforderung auf Grundlage des geltenden Einzelhandelspreises einschließlich Steuern in dem Land, in dem wir die Teile erworben haben, zurückzahlen. Falls der Preis der Teile 500€ überschreitet, werden wir von Ihnen die Vorauszahlung des dem Preis in Euro entsprechenden Betrags erfordern.

Falls die Teile nicht in Luxemburg erhältlich sind oder nicht mehr von dem Hersteller hergestellt werden, gilt dies als höhere Gewalt, durch welche die Erfüllung dieser Verpflichtung verzögert oder verhindert werden kann.

Unterkunft und/oder Transport der Versicherten während der Wartezeit auf Reparaturen, die länger als einen Tag in Anspruch nehmen

Wenn Ihr Fahrzeug vor Ort repariert wird und die Reparaturarbeiten nach einem Tag nicht abgeschlossen sind, übernehmen wir die gesamten Kosten für die Fortsetzung Ihrer Reise (Transport- und Unterkunftskosten) sowie die Rückkehr zur Werkstatt. Um diese Leistung in Anspruch zu nehmen, müssen Sie die Originalrechnung für die gewährleisteten Auslagen sowie eine Kopie der Reparaturrechnung vorlegen. Sobald Sie gewährt wurde, steht Ihnen die Kostenübernahme auch dann zu, wenn zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass Ihr Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Rückführung eines für länger als 2 Tage im Ausland ausgefallenen Fahrzeugs

Wenn das versicherte Fahrzeug im Ausland ausfällt und nicht innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach dem Ausfall vor Ort repariert werden kann, können Sie sich für eine der folgenden Leistungen entscheiden:

- Entweder, das Fahrzeug wird zu einer von Ihnen bestimmten Werkstatt in der Nähe Ihres Wohnortes rückgeführt. Falls das versicherte Fahrzeug nicht bei der gewählten Werkstatt in Verwahrung gegeben werden kann, wählen wir eine andere Werkstatt in der Nähe aus. Der Leistungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gepäck aus dem Fahrzeug entfernt und nichts darin zurückgelassen wird. Europ Assistance ist nicht für fehlende Gegenstände haftbar.

- Oder, Sie bevorzugen eine Reparatur vor Ort, ohne auf den Abschluss der Reparaturarbeiten zu warten: Wir händigen Ihnen einen Fahrschein aus, damit Sie das Fahrzeug nach der Reparatur selbst abholen können und übernehmen bei Bedarf eine Übernachtung im Hotel bis zu 65€ falls der Hin- und Rückweg von Ihrem Wohnort länger als 600 km ist.

- Oder, Sie entscheiden sich, Ihr Fahrzeugwrack vor Ort stillzulegen: Wir übernehmen die Durchführung der Formalitäten für die rechtmäßige Stilllegung sowie die Unterstellkosten vor der Stilllegung für höchstens 10 Tage.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Rückführung von Versicherten, die für länger als 2 Tage im Ausland feststecken

Falls das versicherte Fahrzeug im Ausland gestohlen wird oder auf eine der unter der Garantie „Rückführung eines im Ausland ausgefallenen Fahrzeugs“ genannten Leistungen Anspruch hat, übernehmen wir Ihre Rückführung gemäß den folgenden Optionen:

1) Entweder, Sie möchten an Ihren Wohnort zurückkehren: Wir organisieren und übernehmen Ihre Rückreise an Ihren Wohnort. Wir organisieren und übernehmen die Rückreise ab dem Ort, an dem Sie sich in dem Land aufhalten oder an dem Ihr Fahrzeug ausgefallen ist oder gestohlen wurde.

2) Falls Sie Ihre Reise fortsetzen und danach an Ihren Wohnort zurückkehren möchten:

- Wir übernehmen die Kosten zur Fortsetzung Ihrer Reise wie unter der Garantie „Unterkunft und/oder Transport der Versicherten während der Wartezeit auf Reparaturen“ aufgeführt.

- Wir organisieren und übernehmen Ihre Rückreise zu Ihrem Wohnort unter der Voraussetzung, dass sich Ihr Wohnort in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet.

3) Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen ein Mietfahrzeug bereitzustellen.

Falls wir dies vorschlagen, übernehmen wir die Mietkosten für eine Höchstdauer von 48 Stunden, ohne dass diese die Transportkosten für die Beifahrer wie oben angegeben überschreiten dürfen.

Unterstützung bei Diebstahl des Fahrzeugs

Diese Leistung greift, falls das versicherte Fahrzeug während einer Fahrt oder Reise des Versicherten mit seinem Fahrzeug gestohlen wird.

1) Für die feststeckenden Versicherten:

- Wenn das Fahrzeug beschädigt aufgefunden wird und Sie vor Ort auf den Abschluss der Reparaturarbeiten warten, verweisen wir auf die unter der Garantie „Unterkunft und/oder Transport der Versicherten während der Wartezeit auf Reparaturen“ aufgeführten Leistungen.

- Wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Erstatte der behördlichen Anzeige aufgefunden wird, organisieren und übernehmen wir Ihre Rückreise an Ihren Wohnort. In Bezug auf Rückführungen aus dem Ausland verweisen wir auf die unter der Garantie „Rückführung der feststeckenden Versicherten aus dem Ausland“ aufgeführte Leistung.

2) In Bezug auf ein wieder aufgefundenes gestohlenen Fahrzeug:

Wenn Ihr Fahrzeug während Ihrer Reise gestohlen wird und innerhalb von 6 Monaten nach Erstatten der behördlichen Anzeige wieder aufgefundene wird:

- Wenn Ihr Fahrzeug in funktionstüchtigem Zustand aufgefundene wird und die gesetzlichen Vorschriften zur Straßentauglichkeit erfüllt, Sie sich aber nicht mehr vor Ort befinden, um es abzuholen, entsenden wir einen Fahrer. Aufgabe des Fahrers ist es, das Fahrzeug auf direktem Wege an Ihren Wohnort zu bringen. Wir übernehmen seinen Lohn sowie die Reisekosten. Alle anderen Auslagen (Kraftstoff-, Maut-, Wartungs- und Reparaturkosten usw.) sind von Ihnen zu tragen.
- Falls das Fahrzeug in nicht funktionsfähigem Zustand aufgefundene wird oder in einen Unfall verwickelt war, wenden wir die für diesen Fall geltenden Leistungen in diesem Kapitel an: Pannenhilfe/Abschleppen, Ersatzteillieferung, Rückführung, Verwahrung.

Die obigen Leistungen gelten nicht, falls das Fahrzeug in einem Umkreis von 5 km um Ihren Wohnort gestohlen wird. Als Ort des Diebstahls gilt der in der behördlichen Diebstahlsanzeige angegebene Ort.

Kosten für die Verwahrung des Fahrzeugs

Wenn wir das versicherte Fahrzeug transportieren oder rückführen, übernehmen wir die Gebühren für dessen Verwahrung von dem Tag des Transportantrags bis zur Abholung durch unseren Spediteur.

Transport/Rückführung von Gepäck

Wenn wir Sie infolge des Diebstahls oder Ausfalls Ihres Fahrzeuges an Ihren Wohnort rückführen, haben Sie Anspruch auf die unter der Garantie „Transport/Rückführung von Gepäck“ im Abschnitt „Medizinische Unterstützung“ aufgeführten Leistungen.

Transport/Rückführung von Haustieren (Hunde und Katzen)

Wenn wir Sie infolge des Diebstahls oder Ausfalls Ihres Fahrzeuges an Ihren Wohnort rückführen, organisieren und übernehmen wir den Transport Ihrer Haustiere (Hunde und Katzen).

Unterstützung für Anhänger und Wohnanhänger

Für versicherte Anhänger (Wohnanhänger, Gepäckanhänger, Wohnwagen), die von dem versicherten Fahrzeug auf einer Fahrt gezogen werden, gelten folgende Regeln in Abhängigkeit der Umstände:

- Wir schleppen Ihren Anhänger ab oder transportieren oder führen diesen zurück, wenn wir das Zugfahrzeug aus irgendeinem Grunde transportieren oder rückführen müssen.
 - Selbiges gilt, falls das Zugfahrzeug gestohlen wird oder Sie beschließen, das Fahrzeugwrack vor Ort stillzulegen.
 - Bei Pannen, Unfällen oder Diebstahl des Anhängers gelten dieselben Leistungen wie für das Zugfahrzeug (Pannenhilfe - Abschleppdienst - Ersatzteillieferung - Transport/Rückführung - Verwahrung).
- Falls der Anhänger innerhalb von 6 Monaten nach Erstatten der behördlichen Diebstahlsanzeige in funktionsfähigem Zustand aufgefundene wird und Sie sich nicht vor Ort befinden, um ihn abzuholen, erstatten wir Ihnen Folgendes:
- die mit seiner Abholung verbundenen Kraftstoff- und Mautkosten,
 - falls der Hin- und Rückweg von Ihrem Wohnort länger als 600 km ist, die Kosten einer Hotelübernachtung.

Die maximale Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag nach Abzug der in der Leistungstabelle genannten Selbstbeteiligung begrenzt.

Transport/Rückführung eines Sportboots

Wir organisieren und übernehmen den Transport/die Rückführung eines Sportboots unter den nachstehenden Bedingungen und Umständen.

1) Bedingungen

- Das Boot überschreitet nicht eine Länge von 6 m, eine Breite von 2,5 m und eine Höhe von 2 m,
- der Bootsanhänger ist zum Tragen des Bootes tauglich. Falls der Bootsanhänger diese Bedingung nicht erfüllt oder gestohlen wurde, können wir Ihr Boot nur transportieren, wenn Sie uns einen Ersatzanhänger bereitstellen.

2) Umstände

- Wenn Sie aus medizinischen Gründen, die Ihnen das Fahren des Zugfahrzeugs unmöglich machen, von uns transportiert oder rückgeführt werden, und wenn kein anderer Versicherter, der Sie begleitet, es statt Ihnen fahren kann.
- Wenn der Bootsanhänger oder das Zugfahrzeug von uns transportiert oder rückgeführt wird.
- Bei Diebstahl des Zugfahrzeugs oder falls Sie das Wrack des versicherten Fahrzeuges vor Ort stilllegen.

Geografischer Geltungsbereich:

Die Leistungen Ersatzfahrer, Unterstützung für liegen gebliebene Fahrzeuge und Insassen sowie die Fahrradunterstützung gelten ausschließlich in den folgenden Ländern: Andorra – Balearische Inseln – Belgien – Bosnien – Bulgarien – Dänemark – Deutschland – Estland – Finnland – Frankreich ohne Übersee Territorien – Gibraltar – Griechenland + Inseln – Herzegowina – Irland – Italien + Inseln – Kosovo – Kroatien – Lettland – Liechtenstein – Litauen – Luxemburg – Mazedonien – Monaco – Montenegro – Niederlande – Norwegen – Österreich – Polen – Portugal ohne die Azoren und Madeira – Rumänien – Saint-Martin – Schweden – Schweiz – Serbien – Slowakei – Slowenien – Spanien ohne die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla – Tschechische Republik – Türkei (europäischer Teil) – Ukraine – Ungarn – Vatikan – Vereinigtes Königreich .

Ausgeschlossene Länder: Alle nicht oben aufgelisteten Länder sind ausgeschlossen.

Von uns ausgeschlossen sind:

1. **FOLGEN DER AUSÜBUNG EINES SPORTWETTBEWERBS ODER MOTORISierter WETTBEWERBE (RACING ODER RALLYE);**
2. **ERKRANKUNGEN ODER VERLETZUNGEN, DIE DURCH DEN KONSUM VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN (MIT EINEM ALKOHOLGEHALT VON MINDESTENS DER DEN IN ARTIKEL 12 ABSATZ 2 PUNKTE 1, 4, 6 DES LUXEMBURGISCHE GESETZ VOM 14 FEBRUAR 1955 ÜBER DIE REGLEMENTIERUNG DES VERKEHRS AUF ALLEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, IN DER JEWEILS GEÄNDERTEN FASSUNG, IM FALLE EINES FAHRZEUGUNFALLS), DER VERSICHERTEN PERSON ODER EINER MITREISENDEN PERSON;**
3. **AUSFALL DES FAHRZEUGS AUFGRUND VON INSTANDHALTUNGSARBEITEN;**
4. **WIEDERHOLTE PANNEN DURCH FEHLENDE REPARATUR DES FAHRZEUGS (Z. B. DEFEKTE BATTERIE USW.);**
5. **ZOLLGEBÜHREN;**
6. **DER PREIS FÜR ERSATZTEILE, DIE INSTANDHALTUNGSKOSTEN DES FAHRZEUGS, DIE REPARATURKOSTEN JEDLICHER ART;**
7. **KRAFTSTOFF-, SCHMIERSTOFF- UND MAUTKOSTEN;**
8. **UNTERSUCHUNGSKOSTEN DES WERKSTATTBETREIBERS SOWIE DEMONTAGEKOSTEN;**
9. **ESSENS- UND TRINKKOSTEN;**
10. **DIE FOLGEN EINES NUKLEAREN ODER TERRORISTISCHEN VORFALLS;**
11. **DIE KOSTEN ODER SCHÄDEN IN VERBINDUNG MIT EINEM DIEBSTAHL, DIE NICHT IN DER VEREINBARUNG VORGESEHEN SIND;**
12. **SOWIE IM ALLGEMEINEN ALLE KOSTEN, DIE NICHT AUSDRÜCKLICH IN DER VEREINBARUNG AUFGEFÜHRT WERDEN.**

GARANTIE „FAHRRADUNTERSTÜTZUNG“

Definitionen :

Versicherte Fahrräder

Alle Fahrräder mit zwei oder drei Rädern, die mit Pedalen oder Kurbeln aber nicht von einem Motor angetrieben werden und für höchstens 2 Fahrer gedacht sind, sind versichert. Auch versichert sind Fahrräder mit einem elektrischen Hilfsmotor mit einer nominellen maximalen Dauerleistung von 0,25 kW, dessen Leistung schrittweise verringert und schließlich eingestellt wird, wenn das Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 25 km/h erreicht oder der Fahrer davor aufhört, die Pedale zu betätigen. Zudem ist ein an dem Fahrrad befestigter Anhänger versichert.

Fahrradpanne

Jegliche Beschädigung eines Teils oder elektrische Störung, die den Ausfall des versicherten Fahrrads zur Folge hat.

Fahrraddiebstahl

Das Verschwinden des Fahrrads infolge eines Diebstahls der nicht von oder unter Mittäterschaft von Ihnen oder eines Ihrer Familienmitglieder begangen wurde. Um die Leistungen im Falle eines Diebstahl des versicherten Fahrrads in Anspruch zu nehmen, müssen Sie den Diebstahl bei der Polizei anzeigen. Die Protokollnummer ist uns mitzuteilen.

Vandalismus am Fahrrad

Jegliche Sachbeschädigung, die von einem Dritten an dem versicherten Fahrrad vorgenommen wird. Versuchter Diebstahl gilt als Vandalismus. Nicht als „Vandalismus“ gelten kleinere Beschädigungen sowie der Diebstahl von Zubehör oder persönlichen Gegenständen sowie andere Schäden, die das Fahren des versicherten Fahrrads nicht verhindern.

Transport von Gepäck

Die Garantie gilt ausschließlich für Gepäck, das der Versicherte nach einem Versicherungsfall nicht selbst mitführen kann. Wir schließen jegliche Haftung im Fall von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Gepäcks aus, wenn dieses zurückgelassen wird oder transportiert werden muss.

Zugelassene Werkstatt

Als zugelassene Werkstatt gelten Folgende: Alle zugelassenen Unternehmen, die über alle vorgeschriebenen Genehmigungen für die Verwahrung, Instandhaltung und Reparatur von Fahrrädern verfügen.

Wofür Sie versichert sind:

Unterstützung für das Fahrrad und den Fahrer des ausgefallenen Fahrrads

Die Leistungen greifen, wenn das versicherte Fahrrad auf einer befahrbaren und für den Pannendienst zugänglichen Straße infolge einer Panne, eines Unfalls, einer Reifenpanne oder aufgrund irgendeiner anderen mechanischen oder technischen Ursache ausfällt und nicht mehr der Straßenverkehrsordnung entspricht, sowie bei Verlust des Schlüssels zum Fahrradschloss oder einem klemmenden Schloss, einem vandalistischen Akt, dem versuchten Diebstahl oder dem Diebstahl des versicherten Fahrrads.

Pannendienst – Abschleppen des Fahrrads

Wir organisieren und übernehmen Folgendes:

1. Die Entsendung eines Pannendienstes vor Ort sowie das Abschleppen des versicherten Fahrrads, falls der vor Ort entsandte Pannendienst dessen Fahrtüchtigkeit nicht innerhalb von einer Stunde wiederherstellen kann. Das Abschleppen erfolgt bis zu der dem Urlaubsort nächstgelegenen Werkstatt.

2. Transport von Ihnen und Ihrem Gepäck

- entweder bis zu der dem Urlaubsort nächstgelegenen Werkstatt,
- oder an einen von Ihnen bestimmten Ort in Ihrem Wohnsitzland.

Damit diese Leistungen greifen übernimmt der Dienstleister die alleinige Haftung. Wir übernehmen das Abschleppen nicht, wenn unsere Dienste nicht in Anspruch genommen wurden.

Unterstützung bei Diebstahl des Fahrrads

Die Leistung von Unterstützung für den Fahrer des ausgefallenen versicherten Fahrrads greift, falls das versicherte Fahrrad gestohlen wird, während Sie damit fahren und sofern Sie alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen unternommen haben, um das Risiko eines Diebstahls so weit wie möglich einzuschränken. Sie müssen uns die von Ihnen bei den entsprechenden örtlichen Behörden erstattete Anzeige wegen Diebstahls vorlegen.

Vertragsnummer: IB1900376LUBA1

Verwahrung des Fahrrads

Wenn wir das versicherte Fahrrad transportieren, übernehmen wir die Gebühren für dessen Verwahrung ab dem Tag des Transportantrags für eine Höchstfrist von 7 Tagen.

Rückreise und Betreuung von Kindern

Falls Sie eine der in dem obigen Artikel genannten Leistungen beanspruchen und von minderjährigen Kindern begleitet werden, für die Sie verantwortlich sind, organisieren und übernehmen wir deren Rückreise an Ihren Wohn- oder Urlaubsort.

Von uns ausgeschlossen sind:

Folgendes ist von der „Fahrradunterstützung“ ausgeschlossen:

1. VORFÄLLE UND UNFÄLLE, DIE IM RAHMEN VON WETTBEWERBEN AUFTRETEN;
2. AUSFALL DES VERSICHERTEN FAHRRADS ODER LEICHTEN VERKEHRSMITTELS AUFGRUND VON INSTANDHALTUNGSARBEITEN;
3. WIEDERHOLTE AUSFÄLLE AUFGRUND FEHLENDER INSTANDHALTUNG DES VERSICHERTEN FAHRRADS ODER LEICHTEN VERKEHRSMITTELS NACH EINEM ERSTEN EINSATZ VON UNS;
4. DIE KOSTEN FÜR ERSATZTEILE, DIE KOSTEN FÜR DIE INSTANDHALTUNG DES VERSICHERTEN FAHRRADS ODER LEICHTEN VERKEHRSMITTELS, REPARATURKOSTEN JEDLICHER ART;
5. UNTERSUCHUNGSKOSTEN DES WERKSTATTBETREIBERS SOWIE DEMONTAGEKOSTEN;
6. DIE KOSTEN ODER SCHÄDEN IN VERBINDUNG MIT EINEM DIEBSTAHL, DIE NICHT IN DER GARANTIE VORGEGEHEN SIND, SOWIE IM ALLGEMEINEN ALLE KOSTEN, DIE NICHT AUSDRÜCKLICH IN DER GARANTIE AUFGEFÜHRT WERDEN;
7. SCHADENSFÄLLE AUFGRUND VON NATURKATASTROPHEN ODER TERRORISTISCHEN AKTEN;
8. BESCHLAGNAHME DES VERSICHERTEN FAHRRADS ODER LEICHTEN VERKEHRSMITTELS AUF BESCHLUSS EINER ÖRTLICHEN BEHÖRDE,
9. EIN VON IHNEN VORSÄTZLICH VERURSACHTER AUSFALL.

<p>Ferienhaus und Schlüsselverlust</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung für Fahrräder und Motorräder - Telefongebühren 	<p>Aktuelle Kosten</p> <p>Max. 150€</p>	<p>Nichts</p>
<p>Reisegepäck</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen, die aufgrund einer Verzögerung bei der Reisegepäckzustellung entstehen - Verlust, Beschädigung und Raub von Reisegepäck 	<p>Max. 350€</p> <p>Max. 5 000€</p>	<p>Nichts</p> <p>Nichts</p>
<p>Wintersport</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückerstattung bei Schäden an Ihren Skiern oder Ihrer Snowboard-Ausrüstung - Rückerstattung bei Schäden an gemieteten Skiern und gemieteter Snowboard-Ausrüstung - Rückerstattung für Liftpass, Skikurs und gemietete Skiausrüstung infolge eines Unfalls - Unfälle auf und abseits der Pisten Suchkosten 	<p>Max. 250€</p> <p>Max. 250€</p> <p>Max. 250€</p> <p>Aktuelle Kosten</p> <p>Max. 10 000€</p>	<p>Nichts</p>
<p>Pannenhilfen</p> <p>Pannenhilfe/Abschleppdienst/Hilfe für die Versicherten und Beifahrer (Transport) in Ihrem Wohnsitzland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pannenhilfe/Abschleppen/Hilfe für die Versicherten und Beifahrer (Transport) im Ausland bei Ausfall des Fahrzeugs für weniger als einen Tag - Zustellung von Ersatzteilen - Unterkunft und/oder Transport der Versicherten während der Wartezeit auf Reparaturen, die länger als einen Tag in Anspruch nehmen - Rückführung eines für länger als 2 Tage im Ausland ausgefallenen Fahrzeugs - Rückführung von Versicherten, die für länger als 2 Tage im Ausland feststecken - Unterstützung bei Diebstahl des Fahrzeugs 	<p>Innerhalb des Limits von 250€ für den Service der Reparatur/Abschleppen nicht von unserer Pflege organisiert</p> <p>Innerhalb des Limits von 250€ für den Service der Reparatur/Abschleppen nicht von unserer Pflege organisiert</p> <p>Aktuelle Kosten</p> <p>Im Rahmen des Limits von 400€ für den Fahrer und 100€ für jeden Fahrgast, der in dem fahrbereiten Fahrzeug unterwegs ist</p> <p>Bei Reparaturen vor Ort des Fahrzeugs: 1 Hotelübernachtung im Rahmen von 65€, wenn die Rundfahrt von zu Hause aus zurückholen kann, dass Ihr Fahrzeug mehr als 600km macht</p> <p>Tatsächliche Kosten im Falle der Rückführung des Fahrers und der Passagiere: Wenn Sie Ihre Reise fortsetzen, 500 € für den Fahrer und 100 € für jeden Passagier, der mit dem immobilisierten Fahrzeug oder Mietfahrzeug für einen Zeitraum von maximal 48 Stunden fährt.</p> <p>-Wenn Ihr Fahrzeug beschädigt aufgefunden ist: Wenn Sie darauf warten, dass das beschädigte Fahrzeug vor Ort repariert wird: 400 € für den Fahrer und 100 € für jeden Passagier, der im immobilisierten Fahrzeug mitfährt.</p> <p>-Wenn das Fahrzeug nicht wiedergefunden wird: Im Falle einer Fortsetzung Ihrer Reise, Begrenzung auf 500 € für den Fahrer und 100 € für jeden Passagier, der im immobilisierten Fahrzeug mitfährt, und Zahlung der Rückkehr des Fahrers und der Passagiere oder Zahlung der Kosten für ein Mietfahrzeug für einen Zeitraum von 48 Stunden, begrenzt auf die Kosten für die Beförderung der immobilisierten Passagiere - Zur Abholung des reparierten Fahrzeugs, wenn Sie</p>	<p>Nichts</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Kosten für die Verwahrung des Fahrzeugs - Transport/Rückführung von Gepäck - Transport/Rückführung von Haustieren (Hunde und Katzen) - Unterstützung für Anhänger und Wohnanhänger - Transport/Rückführung eines Sportboots 	<p>nicht mehr vor Ort sind: Fahrkarte + eine Nacht im Hotel max. 65 €.</p> <p>Aktuelle Kosten, max. 10 Tage</p> <p>Aktuelle Kosten</p> <p>Aktuelle Kosten</p> <p>Aktuelle Kosten, Hotelkosten für 1 Nacht: max. 65€</p> <p>Aktuelle Kosten</p>	<p>Nichts</p>
<p>Fahrradunterstützung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pannendienst – Abschleppen des Fahrrads - Unterstützung bei Diebstahl des Fahrrads - Verwahrung des Fahrrads - Rückreise und Betreuung von Kindern 	<p>Aktuelle Kosten</p> <p>Aktuelle Kosten</p> <p>Max. 7 Tage</p> <p>Aktuelle Kosten</p>	<p>Nichts</p>